Asylbewerberleistungen

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

EVAS: **22221**

Berichtsjahr: 2023

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz EVAS: 22221

EVAS: 22221 Berichtsjahr: 2023

Erschienen im Januar 2024

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam info@statistik-bbb.de www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777 Fax 0331 817330 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam, **2024**



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Asylbewerberleistungsstatistik wird als Sekundärstatistik jährlich in Form der folgenden zwei Erhebungen durchgeführt:

Statistik über Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

- als Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG sowie
- für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG

Statistik über Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes:

für das abgelaufene Kalenderjahr

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG. Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Erhebungsmethodik

Die auskunftspflichtigen Stellen liefern ihre Daten elektronisch an das zuständige Statistische Landesamt. Dabei wird auf vorliegende Verwaltungsdaten zurückgegriffen. Im Statistischen Landesamt werden die Daten plausibilisiert und anschließend tabelliert – Landes- und Kreisergebnisse. Zur Erstellung des Bundesergebnisses wird dem Statistischen Bundesamt ein vorgegebener Summensatz geliefert.

Merkmale und Klassifikationen

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllen. Es werden jeweils die Angaben für sämtliche Personen einer Familie bzw. eines Haushalts erhoben, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 6 AsylbLG sind auch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 AsylbLG leistungsberechtigt, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt eine gemeinsame Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen und ausschließlich besonderen Leistungen. Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG wurden bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in einer eigenen Erhebung separat erfasst.

Regelleistungen

Regelleistungen werden als:

- Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG gewährt.

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Als Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind vorrangig zu gewährenden Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der notwendige persönliche Bedarf ist durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Leistungsberechtigte nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG im Kalenderjahr

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
- Zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
- Sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG

Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)

Leistungsberechtigten werden nach § 2 AsylbLG abweichend nach den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG Leistungen nach dem SGB XII und nach Teil II des SGB IX gewährt, wenn sie sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Für den Bedarf des täglichen Lebens sind dies Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Darüber hinaus kommen hierfür die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII in Betracht: Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe zur Pflege und Sonstige Hilfe nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII bzw. nach Teil II des SGB IX.

WICHTIG: Für die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG und von anderen Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Berichtszeitraums:

- Die Empfänger von Leistungen nach den § 2
 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3

 AsylbLG (Grundleistungen) sind als Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres zu erheben, wobei für diese Personen zusätzlich Art und Form anderer Leistungen nach dem AsylbLG im Laufe des Berichtsjahres sowie die Beteiligung am Erwerbsleben zu erfassen sind.
- Für die Empfänger von anderen Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG sind Daten über das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen.

Aufnahmeeinrichtungen

Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylG.

Gemeinschaftsunterkunft

Hierunter fallen Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG, sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten.

Dezentrale Unterbringung

Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Ausschlüsse

Nicht erfasst werden in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Empfänger von (ausschließlich) Regelleistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG, die zwar im Laufe des Jahres, nicht aber am Jahresende entsprechende Leistungen erhalten haben (erhalten diese Personen im Laufe des Jahres andere Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG, sind die entsprechenden Angaben zu erfassen.)
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie unterliegen nicht den Regelungen des AsylbLG. Für sie gilt das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe und werden daher nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechtes im SGB VIII untergebracht, versorgt und betreut und demzufolge in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfasst.
- Personen, denen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist. Sie sind für diese Zeit nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
- Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 2 und 3 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b SGB XII (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BMAF) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind. Diese Personen sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.





Qualitätsbericht

Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistung - Empfänger am 31.12.



2016-2017

Erscheinungsfolge: Alle zwei Jahre Erschienen am 06/04/2017

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung: Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12.
- Erhebungseinheit: Örtliche und überörtliche Träger von Asylbewerberleistungen.
- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 31. Dezember des Berichtsjahres. Bestandserhebung über die Regelleistungen zum 31.12., ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten, bei Datenveröffentlichungen findet die Mindestfallzahlregel Anwendung.
- Qualitätsmanagement: Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten und die Einführung standardisierter Statistikprozesse im Statistischen Verbund.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberregelleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie Altersgruppen, Art der Unterbringung, Art und Form der Leistung und Geschlecht.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Von den auskunftspflichtigen, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden in den Bundesländern werden zur Befüllung der Erhebungsmerkmale vorhandene Verwaltungsdaten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen mittels eSTATISTIK-Werkzeugen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringfügige Belastung von Auskunftsgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

• Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte

Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Unterschiede im Verwaltungsvollzug bei der Antragsbearbeitung können aber nicht ausgeschlossen werden.

• Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz Seite 9

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Unter <u>www.destatis.de</u> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen kann die Fachserie 13, Reihe 7, Leistungen an Asylbewerber kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

• Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Zuständig ist die Behörde, in der die Entscheidung zur jeweiligen Asylbewerberleistung getroffen wird.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und die Bundesländer.

Die Statistischen Ämter veröffentlichen Statistiken über die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der 31. Dezember des Berichtsjahres sowie Bestandserhebung über die Regelleistungen ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG (Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung https://www.gesetze-im-internet.de/).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummern der Leistungsempfänger sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Zudem ist in Veröffentlichungen zu den Asylbewerberleistungen die Mindestfallzahlregel zur primären Geheimhaltung einzuhalten, d.h. ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als drei Personen/Haushalte dazu beitragen. Anschließend wird mittels sekundärer Geheimhaltung sichergestellt, dass primär geheim gehaltene Werte nicht durch Summen- oder Differenzenbildung mit Hilfe bekannter Tabellenwerte ermittelt werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung greifen bei allen Prozessen der Statistikerstellung und werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- 3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder c) nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt),
- 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
- 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen. Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:
 - Orundleistungen: Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag für den notwendigen persönlichen Bedarf.
 - O Hilfe zum Lebensunterhalt: Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage.

Erhalten Leistungsempfänger neben den Regelleistungen auch besondere Leistungen, werden diese besonderen Leistungen im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ebenfalls erfragt. Leistungsempfänger, die dagegen ausschließlich besondere Leistungen erhalten, werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Für die Darstellung der Ergebnisse über die besonderen Leistungen werden die Daten aus beiden Erhebungen zu einem Ergebnis zusammengeführt.

Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu verstehen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind gem. § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG:

- o für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status
- o für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen sowie Regelbedarfsstufen
- o für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung sowie Leistungsempfänger differenziert nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6

- für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens
- o bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den bisher genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Regelbedarfsstufen bzw. Typ des Leistungsempfängers (Merkmal ab Berichtsjahr 2016):

- 1. Alleinstehende Leistungsberechtigte
- 2. Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
- 3. Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt
- 4. Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 5. Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- 6. Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Stellung zum Haushaltsvorstand (Merkmal bis Berichtsjahr 2015): Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen. Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

Typisierung der/des Regelbedarfsstufen (RBS)/Typs des Leistungsempfängern auf die Stellung zum Haushaltsvorstand im Berichtsjahr 2016: Für das Berichtsjahr 2016 wurde der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausweisung der RBS nachgekommen.

Unter Berücksichtigung der noch anstehenden gesetzlichen Änderungen und der damit folgenden Neugestaltung eines Tabellenprogramms wurde für das Berichtsjahr 2016 auf das alte Erhebungsmerkmal Stellung zum Haushaltsvorstand umgeschlüsselt:

Regelbedarfsstufen (RBS)/		Stellung zum Haushaltsvorstand					
	Typ des Leistungsempfängers	1 Haus- halts- vorstand	Ehegatte/- in/ Lebens- partner/ -in	3 Kind(er) unter 18 Jahren	4 Sonstige Person (en)		
1	Alleinstehende Leistungsberechtigte sowie	Х					
2	,Älteste Person' der Partnerschaft, die einen gemein- samen Haushalt führen oder eine Person die RBS 2 erhält	Х					
2	"Andere Person" der Partnerschaft, die einen gemeinsamen Haushalt führen		Х				
3	Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt				Х		
4, 5, 6	Kinderbzw. Jugendliche			Х			

Staatsangehörigkeit: Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status: Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung: Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- o Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylgesetz (AsylG),
- Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten,
- dezentrale Unterbringung: Hierzu z\u00e4hlen alle Unterbringungsformen au\u00dberhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. \u00e5 44 AsylG und Gemeinschaftsunterk\u00fcnften im Sinne des \u00e5 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Erwerbsstatus:

- Erwerbstätige sind Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit
- Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt. -Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt
- O Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind. Form der Grundleistung:
 - Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts. Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen, Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden
 - Zu den Geldleistungen z\u00e4hlen alle notwendigen pers\u00f6nlichen Bedarfe, die durch Geldleistungen gedeckt werden (\u00e3 3 Absatz 1 AsylbLG).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik. Da die im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik bereits vorliegenden Verwaltungsdaten eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen aufweisen, werden diese als alleinige Datenquelle für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. genutzt.

Bei der Statistik von Empfänger für Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. handelt es sich um eine dezentrale Statistik.

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen anhand von für die Statistik konzipierten eSTATISTIK-Werkzeugen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige statistische Amt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

Der Erhebungsbogen für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. befindet sich im Anhang des Dokuments. Der Erhebungsbogen dient ausschließlich zur Veranschaulichung und Dokumentation.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst bzw. eingespielt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits den zuständigen Stellen vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftsgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nichtstichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Dies beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiter/-innen in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. weitgehend minimiert. So ist eine hohe Datenqualität nicht immer für Merkmale gesichert, die nicht relevant für die Empfängerinnen und Empfänger sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Antragsteller/innen - z.B. infolge von Gebietsreformen - sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der antragstellenden Person ergeben.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. findet zu Beginn des dem Stichtag folgenden Jahres durch die Statistischen Landesämter statt. Spätestens zum Anfang des Monats März des dem Stichtag folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie sonstige nach dem AsylbLG berechtigte Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. nach dem AsylbLG getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Somit dient die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben den Asylbewerberregelleistungen zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II "Grundsicherung für Arbeitsuchende"),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach den SGB XII "Sozialhilfe",
- o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII "Sozialhilfe".

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. des jeweiligen Vorjahres unter http://www.destatis.de veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden online in elektronischer Form angeboten.

Im Internet unter

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Asylbewerberleistungen.html,

als Fachserie 13 Reihe 7, "Leistungen an Asylbewerber"

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber.html,

im Statistischen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbank

Daten in GENESIS-online unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter https://www.gbe-bund.de

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.		
Allgemeine Angaben		
Auskunftgebende Stelle A. Haushalt	1 2 - 9	Bogenart Land Kreis Gemeinde
Angaben zum Haushalt für alle Leistungsberec	htigten	
Kennnummer des Haushalts	10 - 20	
Art des Trägers	21	
Örtlich		
Überörtlich	\)	\square_2
Wohnort des Haushalts	22 - 32	
Art der Unterbringung, Eintrag gemäß Schlüssel C IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende	33 - 34	Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil (freiwillige Angabe)
Angaben zum Haushalt für alle Leistungsberec	htigten am 31	1.12.
Art des eingesetzten Einkommens und Vermög	rone doe Hous	haltas
Bitte nur die Wichtigste Position ankreuzen	35	sitaties
	55	\Box_1
Einkommen aus Erwerbstätigkeit Vermögen		\square_2
Staatliche Sozialleistungen		□3
Unterhaltszahlungen Dritter		□ 4
Sonstige Einkünfte		□ ₅
Kein Einkommen und Vermögen vorhanden		□6
Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens in Euro	36 - 39	

B. Alle Leistungsberechtigten

Merkmale der/des Leistungsberechtigten		1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Geschlecht	40				
Männlich			□1	□ ₁	□ ₁
Weiblich		□ ₂	□ ₂	□ ₂	□ ₂
Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)		□3	□3	□3	□ 3
Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)		□ ₇	□ ₇	□ ₇	
Geburtsmonat	41 - 42	Ш			Ш
Geburtsjahr	43 - 46		Nic		
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel A	47 - 49	Ш		Ш	
Aufenthaltsrechtlicher Status Eintrag gemäß Schlüssel B	50				

C. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG am 31.12.

Leistungen nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3 AsylbLG (Grundleistungen)

Merkmale der/des Leistungsberechtigten		1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Beginn der Leistungsgewährung					
Monat	51 - 52	Ш		Ш	Ш
Jahr	53 - 56	Ш			
Beteiligung am Erwerbsleben	57				
Vollzeiterwerbstätig		□1			
Teilzeiterwerbstätig		□ ₂	□ ₂	□ ₂	□ ₂
Nicht erwerbstätig		□3	□3	□3	□3

Merkmale der/des Leistungsberechtigten		1.Pers	son	2.Perso	n	3.Pers	on	4.Pers	on
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG	58	\Box_1				□ ₁			
Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		ш.							
oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG		□ 2		□ 2		□ 2		□ 2	
Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder									
Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG		□3		□3		□3		□ 3	
Regelbedarfsstufe 4 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder									
Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG		<u></u>		4		4		4	
Regelbedarfsstufe 5 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Tip nach S 20 Absot 1 Nummer 5 Aprilla C		□ 5				□ ₅		□ 5	
Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG Regelbedarfsstufe 6 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		□5			•	□5		□5	
oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG		□6		□6		□6		☐ ₆	
.,,,									
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,									
Merkmale der/des Leistungsberechtigten	<u> </u>	1.Pers	son	2.Perso	n	3.Pers	on	4.Pers	on
•		1.Pers	son JE	2.Perso	n JE	3.Pers	on JE	4.Pers	on JE
Merkmale der/des Leistungsberechtigten		IL							
Merkmale der/des Leistungsberechtigten IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende	59 - 60	IL							
Merkmale der/des Leistungsberechtigten IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 A	59 -	IL G)				IL			
Merkmale der/des Leistungsberechtigten IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 A	59 - 60 61 -	G)	JE	П	JE	IL	JE	IL	
Merkmale der/des Leistungsberechtigten IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 A Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII Hilfe bei Krankheit, ambulant	59 - 60 61 - 62 63 -	п. Бэ)	JE	IL	JE		JE		
Merkmale der/des Leistungsberechtigten IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 A Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII Hilfe bei Krankheit, ambulant Hilfe bei Krankheit, stationär	59 - 60 61 - 62 63 - 64 65 -	G)	JE		JE		JE		
Merkmale der/des Leistungsberechtigten IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 A Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII Hilfe bei Krankheit, ambulant Hilfe bei Krankheit, stationär Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	59 - 60 61 - 62 63 - 64 65 - 66	IL G)	JE		JE		JE		

Merkmale der/des Leistungsberechtigten		1.Pers	on	2.Person		3.Person		4.Person	
Form der Grundleistung (§ 3 AsylbLG)		IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Sachleistung	73 - 74								
Wertgutschein	75 - 76								
Geldleistung	77- 78								

D. Leistungsberechtigte nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG im Kalenderjahr

Andere Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG

Merkmale der/des Leistungsberechtigten	1.Persor	า	2.Person		3.Perso	n	4.Per	son
IL: im Laufe des Jahres; JE: am Jahresende	IL	JE	IL.	JΕ	IL	JE	IL	JE
Art und Form der Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG								
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt 78 - in Form ambulanter Behandlung 80			4 .					
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt in Form stationärer Behandlung								
Bestand Anspruch auf Leistungen in Form (bzw. auf der Grundlage) einer Gesundheitskarte								
Arbeitsgelegenheit 85 - 86								
87 - Sonstige Leistung in Form von Sachleistung 88								
89 - Sonstige Leistung in Form von Geldleistung 90								



Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten

Europa	et A der Staatsangenongkeiten		noch: Eu	ropa	
			er-		
Signier— nummer	Staatsangehörigkeit	Staat	Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien	133	serbisch	Serbien
123	andorranisch	Andorra			(einschließlich Kosovo)
124	belgisch	Belgien	155	slowakisch	Slowakei
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und	131	slowenisch	Slowenien
		Herzegowina	159	sowjetisch	Sowjetunion
168	britisch	Vereinigtes Königreich	161	spanisch	Spanien
185	britisch (BOTC)	Britische	164	tschechisch	Tschechische Republik
		Überseegebiete	162	tschechoslowakisch	Tschechoslowakei
125	bulgarisch	Bulgarien	163	türkisch	Türkei
126	dänisch	Dänemark	166	ukrainisch	Ukraine
127	estnisch	Estland	165	ungarisch	Ungarn
128	finnisch	Finnland	167	vatikanisch	Vatikanstadt
129	französisch	Frankreich	132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
134	griechisch	Griechenland	169	weißrussisch	Weißrussland
135	irisch	Irland	181	zyprisch	Zypern
136	isländisch	Island			
137	italienisch	Italien	Afrika		
120	jugoslawisch	Jugoslawien	-i		
138	jugoslawisch	Jugoslawien,	Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
		Bundesrepublik	287	ägyptisch	Ägypten
150	kosovarisch	Kosovo	274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
130	kroatisch	Kroatien	274	äthiopisch	Äthiopien
139	lettisch	Lettland	223	algerisch	Algerien
141	liechtensteinisch	Liechtenstein	223	angolanisch	Angola
142	litauisch	Litauen	229	beninisch	Benin
143	luxemburgisch	Luxemburg	227	botsuanisch	Botsuana
145	maltesisch	Malta	258	burkinisch	Burkina Faso
144	mazedonisch	Mazedonien	291	burundisch	Burundi
146	moldauisch	Moldau, Republik	242	cabo-verdisch	Cabo Verde
147	monegassisch	Monaco	246	der Demokratischen	
140	montenegrinisch	Montenegro	2,0	Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
148	niederländisch	Niederlande	230	dschibutisch	Dschibuti
149	norwegisch	Norwegen	224	eritreisch	Eritrea
151	österreichisch	Österreich	281	eswatinisch	Eswatini
152	polnisch	Polen	236	gabunisch	Gabun
153	portugiesisch	Portugal	237	gambisch	Gambia
154	rumänisch	Rumänien	238	ghanaisch	Ghana
160	russisch	Russische Föderation	259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
156	san-marinesisch	San Marino	261	guineisch	Guinea
157	schwedisch	Schweden	231	ivorisch	Côte d'Ivoire
158	schweizerisch	Schweiz	262	kamerunisch	Kamerun
170	serbisch	Serbien	243	kenianisch	Kenia
			Z4J	Kemamacii	Kellia

noch: Afrika

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat	Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren	333	dominicanisch	Dominica
245	kongolesisch	Kongo, Republik	335	dominikanisch	Dominikanische Republik
226	lesothisch	Lesotho	336	ecuadorianisch	Ecuador
247	liberianisch	Liberia	340	grenadisch	Grenada
248	libysch	Libyen	345	guatemaltekisch	Guatemala
249	madagassisch	Madagaskar	328	guyanisch	Guyana
256	malawisch	Malawi	346	haitianisch	Haiti
251	malisch	Mali	347	honduranisch	Honduras
252	marokkanisch	Marokko	355	jamaikanisch	Jamaika
239	mauretanisch	Mauretanien	348	kanadisch	Kanada
253	mauritisch	Mauritius	349	kolumbianisch	Kolumbien
254	mosambikanisch	Mosambik	351	kubanisch	Kuba
267	namibisch	Namibia	366	lucianisch	St. Lucia
232	nigerianisch	Nigeria	353	mexikanisch	Mexiko
255	nigrisch	Niger	354	nicaraguanisch	Nicaragua
265	ruandisch	Ruanda	357	panamaisch	Panama
257	sambisch	Sambia	359	paraguayisch	Paraguay
268	são-toméisch	São Tomé und Principe	361	peruanisch	Peru
269	senegalesisch	Senegal	337	salvadorianisch	El Salvador
271	seychellisch	Seychellen	364	surinamisch	Suriname
272	sierra-leonisch	Sierra Leone	365	uruguayisch	Uruguay
233	simbabwisch	Simbabwe	367	venezolanisch	Venezuela
273	somalisch	Somalia	369	vincentisch	St. Vincent
263	südafrikanisch	Südafrika	7		und die Grenadinen
277	sudanesisch	Sudan	370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)	371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
278	südsudanesisch	Südsudan			
282	tansanisch	Tansania	Asien		
283	togoisch	Togo	er- ner		
284	tschadisch	Tschad	Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
285	tunesisch	Tunesien			
286	ugandisch	Uganda	423	afghanisch	Afghanistan
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische	422	armenisch	Armenien
		Republik	425	aserbaidschanisch	Aserbaidschan
	* \		424	bahrainisch	Bahrain
Amerika			460	bangladeschisch	Bangladesch
er-			426	bhutanisch	Bhutan
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat	429	bruneiisch	Brunei Darussalam
			479	chinesisch	China
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten	411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda	412	chinesisch (Macau)	Macau
323	argentinisch	Argentinien	434	der Demokratischen	Kanaa Danad
324	bahamaisch	Bahamas		Volksrepublik Korea	Korea, Demokr.
322	barbadisch	Barbados		L. D LPL IZ.	Volksrepublik
330	belizisch	Belize	467	der Republik Korea	Korea, Republik
326	bolivianisch	Bolivien	469	der Vereinigten	
327	brasilianisch	Brasilien		Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische
332	chilenisch	Chile			Emirate
334	costa-ricanisch	Costa Rica	430	georgisch	Georgien

noch: Asien

noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
		(Staat im Werden)
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
432	vietnamesisch	Vietnam
483	von Timor-Leste	Timor-Leste

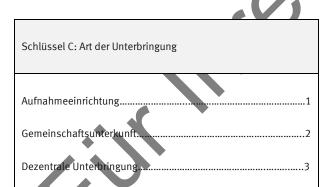
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat				
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea				
524	salomonisch	Salomonen				
543	samoanisch	Samoa				
541	tongaisch	Tonga				
540	tuvaluisch	Tuvalu				
532	vanuatuisch	Vanuatu				
Sonstige Schlüssel						
999	ohne Angabe	ohne Angabe				

999	ohne Angabe	ohne Angabe
997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
e		

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status Aufenthaltsgestattung Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG)......2 Familienangehörige/Familienangehöriger (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG).......3 Duldung (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG)......4 Einreise über einen Flughafen (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG)......5 Aufenthaltserlaubnis (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG)......6 Folge- oder Zweitantrag (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG)......7 Ohne Angabe (einschl. Leistungsberechtigte mit Bescheinigung über die



Meldung als Asylsuchender (BüMA).....

(Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG).

Asylgesuch

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Berichtsjahr 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) ¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG wird jährlich

- als Bestandserhebung zum 31. Dezember für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g sowie
- für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2

als Vollerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG.1

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2023

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind mit gelber Markierung hinterlegt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG wird jährlich

- als Bestandserhebung zum 31. Dezember für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG sowie
- für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG

als Vollerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.de/.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs-und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG bzw. die Bedingungen nach § 18 AsylbLG erfüllen.

Ab dem Berichtsjahr (BJ) 2020 erfolgt eine gemeinsame Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von **Regelleistungen und ausschließlich besonderen Leistungen**. Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG wurden bis einschließlich BJ 2019 in einer eigenen Erhebung separat erfasst.

Unter **Regelleistungen** sind die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- <u>Grundleistungen nach § 3 AsylbLG:</u> Als Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).
- <u>Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG werden den Leistungsberechtigten, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt. Zu den Regelleistungen gehören die Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Zu den besonderen Leistungen zählen

- Andere Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG: Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).
- <u>Leistungen in besonderen Fällen § 2 AsylbLG entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII sowie dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe):</u> In besonderen Fällen werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen entsprechend dem SGB XII Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sowie Leistungen entsprechend dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) gewährt.

WICHTIG: Für Leistungsberechtigte nach den §§ 2 und 3 AsylbLG und nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Berichtszeitraums:

- Leistungsberechtigte nach den § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3 AsylbLG (Grundleistungen) sind als Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres zu erheben, wobei für diese Personen zusätzlich Art und Form anderer Leistungen nach dem AsylbLG im Laufe des Berichtsjahres sowie die Beteiligung am Erwerbsleben zu erfassen sind.
- Für Leistungsberechtigte nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG sind Daten über das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Beispiele zur Periodizität und zum Berichtszeitraum in Anlage 1 am Ende des Dokuments (S. 28)!

Nicht erfasst werden in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Leistungsberechtigte, die (ausschließlich) Regelleistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG beziehen, die zwar im Laufe des Jahres, nicht aber am Jahresende entsprechende Leistungen erhalten haben (erhalten diese Personen im Laufe des Jahres andere Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG, sind die entsprechenden Angaben zu erfassen.)
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie unterliegen nicht den Regelungen des AsylbLG. Für sie gilt das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe und werden daher nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechtes im SGB VIII untergebracht, versorgt und betreut und demzufolge in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfasst.
- Personen, denen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist. Sie sind für diese Zeit nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
- Leistungsberechtigte, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 2 und 3 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind. Diese Personen sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen einer Familie bzw. eines Haushalts einzutragen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG sind auch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 AsylbLG leistungsberechtigt, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Damit gelten auch solche Personen im Haushalt als leistungsberechtigt, die ihren eigenen Lebensunterhalt zum Beispiel durch eigenes Erwerbseinkommen Einkommen abdecken könnten. Da die Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG an die Haushalte und nicht an die Einzelpersonen des Haushalts gezahlt werden, müssen solche Personen dennoch gemeinsam mit dem ganzen Haushalt erfasst werden, sofern das Einkommen nicht für den Bedarf des gesamten Haushalts ausreicht. Ausgenommen sind solche Personen, die bereits andere Sozialleistungen beziehen, zum Beispiel in Form von Grundsicherung oder Bürgergeld. Diese Personen gelten nicht mehr als leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Diese Definition der Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG gilt für alle im Folgenden genannten Merkmale, die für Leistungsberechtigte zu erheben sind.

Die Daten sind bis spätestens 01. März des Folgejahres an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag. Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: IDEV bzw. CORE-Webanwendung.

Die Spalte "St" (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Rechtskreiswechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine

Seit dem 1. Juni 2022 unterfallen hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Aufenthraltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung in der Regel dem SGB II bzw. SGB XII und nicht mehr dem AsylbLG. In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 bestand gegebenenfalls ein übergangsweiser Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bis zur Aufmahme laufender Zahlungen nach dem SGB II oder SGB XII. Nach Ablauf der Übergangsregelung zum 31. August 2022 sollte es aufgrund des Rechtskreiswechsels aus diesem Personenkreis aber grundsätzlich keine Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG geben, die in der Bestandserhebung über die Leistungsberechtigten nach § 2 und § 3 AsylbLG zum 31. Dezember 2022 erfasst werden müssen. Für neu aus der Ukraine geflüchtete hilfebedürftige Menschen besteht eine allenfalls sehr kurzzeitige Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, solange die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen noch nicht vorliegen.

<u>Hilfsmerkmale – Allgemeine Angaben</u>

Merkmalsname	St.	Beschreibung					
Bogenart							
EF1 – Bogenart	1	Bogenart 3 = Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz				sgesetz	
Regionalschlüssel der Auskunft gebenden	Stell						
EF2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der					
EF2U2 – BerichtseinheitID	1	amtlichen Gemeindeschlüsselnummer.					
(Regierungsbezirk)		Die regionale Signierung für die Auskunft gebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach					
EF2U3 - BerichtseinheitID (Kreis)	2	folgendem Muster vorzunehmen:					
EF2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	Melder/auskunft- gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	
		Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	
		Örtlicher Träger:					
		Landkreis	GV 100	GV 100		1	
		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	
		Örtlicher Träger, herar	ngezogen du	rch überörtli	hen Träger:		
		Landkreis	GV 100	GV 100		2	
		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	
		Kreisangehörige Geme	einde, heran	gezogen durc	:h:		
		Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	
		Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1	
		GV 100: Signierung g	emäß Gemei	ndeverzeich	nis GV 100.		
		Zu beachten:					
		Die Regionalangaben für Land, Reg	gierungsbezir	k und Kreis s	ind Pflichtan	gaben.	
		Die Angaben zur Gemeinde sind er	•			•	_
		ist der für das Berichtsjahr gültige				9 9	
		Satzart 60. Auszüge aus dem				is werden den einzeln	en
		Berichtsstellen vom Statistischen	_andesamt zi	ur Verfügung	gestellt.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei
		Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.
		Hinweis:
		Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der
		auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum
		Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.

Erhebungsmerkmale

A. Haushalt

Abschnitt A bezieht sich auf Angaben für den gesamten gemeinsamen Haushalt von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, d.h. für alle Leistungsberechtigten nach § 2 oder 3 AsylbLG, die als Personengemeinschaft zusammenleben und deren Einkommen und Vermögen für alle Personen des gemeinsamen Haushalts eingesetzt werden sowie für Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG erhalten. Zu beachten ist, dass nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG auch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 AsylbLG leistungsberechtigt sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Eine Erfassung der Art und Höhe des eingesetzten Einkommens des Haushalts ist nur für Haushalte mit Leistungsberechtigten nach §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
Angaben zum Haushalt für alle Leistungsberechtigten			
Kennnummer			
EF4 – Kenn_Nr	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede Familie bzw. jeden Haushalt eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Beispiele:
		Kennnummer Aktenzeichen
		0000000001 AB-Z857/14
		0000000002 AS-Z878/32
		0000000003 XY-123456777
		0000000004 12/34/12
		Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!
Art des Trägers		
EF5 – Art_des_Traegers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. 1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben. 2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der Personengemeinschafts Haushalt	ts	
EF6U1 – Wohnort_des_Haushalts_Land	2	Als Wohnort der Leistungsberechtigten bzw. des Haushalts ist der gemeldete Hauptwohnsitz
EF6U2 –	1	anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
Wohnort_des_Haushalts_Regierungsbezirk		Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen
EF6U3 – Wohnort_des_Haushalts_Kreis	2	werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell
EF6U4 – Wohnort_des_Haushalts_Gemeinde	3	vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
EF6U5 – Wohnort_des_Haushalts_Gemeindeteil	3	Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Hinweis: Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Art der Unterbringung	•	
Im Laufe des Jahres EF7IL – Art_Unterbringung_IL (gemäß Schlüssel C)	1	Jede Unterkunft, in der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG untergebracht sind, muss durch die meldende Stelle einer der drei nachfolgend beschriebenen Unterkunftsarten zugeordnet werden. Die Erfassung der Art der Unterbringung erfolgt übergreifend für alle Leistungsberechtigten eines gemeinsamen Haushalts.
Am Jahresende EF7JE – Art_Unterbringung_JE (gemäß Schlüssel C)	1	 1 = Aufnahmeeinrichtung: Hierzu z\u00e4hlen die Aufnahmeeinrichtungen nach \u00e4 44 AsylG. 2 = Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des \u00e4 53 AsylG, sowie sonstige Gemeinschaftsunterk\u00fcnfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		3 = Dezentrale Unterbringung: Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.
		Die Unterbringungsarten "Gemeinschaftsunterkunft" und "Dezentrale Unterbringung" werden dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen unterschieden. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.
		Stehen Teile des von staatlicher Seite betriebenen oder angemieteten Wohnraums (insbesondere Küche oder Sanitärbereich) für mehrere bzw. verschiedene Wohnparteien – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – zur Verfügung und ermöglichen somit keine eigenständige Haushaltsführung, handelt es sich demnach um eine Gemeinschaftsunterkunft.
		Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung einer eigenen Küche und eines Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich dabei um baulich getrennte, abgeschlossene Wohneinheiten innerhalb einer nur von Asylbewerbern genutzten Unterbringung handelt.
		 Hinweise: Eine Erfassung der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist nur bei Gewährung und gleichzeitiger Erfassung von (mindestens einer der) anderen Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres zulässig. Wurden ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres gewährt und erfasst (und somit keine Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG am Jahresende und keine Leistungen nach §§ 2 oder 3 AsylbLG) ist eine Erfassung der Art der Unterbringung am Jahresende nicht zulässig!

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- Mindestens eine der beiden Ausprägungen "im Laufe des Jahres" und "am Jahresende" muss
		immer zwingend erfasst sein.
		- Im Falle eines Bezugs sowohl von Leistungen nach den §§ 2 oder 3 AsylbLG am Jahresende
		und von Leistungen nach den §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres sind beide
		Ausprägungen der Art der Unterbringung zu erfassen.
		- Bei einem Wechsel der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist in EF7IL die jeweils
		aktuellere Unterbringungsart zu erfassen.
Angaben zum Haushalt von Leistungsberechtig		ach §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12.
Art des eingesetzten Einkommens und Vermög	ens	
EF8 – Art_Einkomm_Vermoegen	1	Bei Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben
		Leistungsberechtigte, soweit verfügbares Einkommen und Vermögen vorhanden sind, dem
		Kostenträger nach § 7 Absatz 1 AsylbLG die Kosten für erhaltene Leistungen nach § 3a Absatz 2
		AsylbLG sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie für sich und ihre
		Familienangehörigen zu erstatten. Die in § 7 Absatz 2 AsylbLG genannten Einkommen sind
		hierbei nicht zu berücksichtigen. Zudem sind die in § 7 Absatz 3 und Absatz 5 AsylbLG
		genannten Regelungen zur Absetzung von Einkommen und Vermögen zu beachten.
		Bei der Erfassung der Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens ist nur die wichtigste
		Position auszuwählen:
		1 = Einkommen aus Erwerbstätigkeit
		2 = Vermögen
		3 = Staatliche Sozialleistungen
		4 = Unterhaltszahlungen Dritter
		5 = Sonstige Einkünfte
		6 = Kein Einkommen und Vermögen vorhanden
		Bei mehreren Einkommens-/Vermögensarten ist dies die betragsmäßig höchste Position. Erfolgt
		seitens des Leistungsberechtigten keinerlei Kostenerstattung, so ist "Kein Einkommen und Vermögen vorhanden" auszuwählen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
		Ein Einsatz von Einkommen/Vermögen im Sinne dieser Statistik liegt auch dann vor, wenn der	
		Kostenträger die tatsächlich erbrachten Leistungen in Höhe der einsetzbaren Beträge gekürzt	
		hat (sog. "Netto-Gewährung") und somit keinerlei direkte Geldzahlungen des	
		Leistungsberechtigten an den Kostenträger erfolgen.	
Höhe des eingesetzten Einkommens und Verm	ögens		
EF9 – Hoehe_Einkomm_Vermoegen	4	Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten	
		und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.	
		Hier ist der monatliche Betrag in vollen Euro anzugeben, den der Leistungsberechtigte für sich und seine Familienangehörigen dem Kostenträger für Leistungen in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 AsylbLG erstattet für – Unterbringung und Heizung, – Haushaltsenergie, – gewährte Sachleistungen in einer Einrichtung (z.B. Hausrat),	
		 anderweitige Leistungen (z.B. Wohnungsinstandhaltung). Dabei sind die Sonderregelungen hinsichtlich des Einsatzes von eigenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 7 Absatz 3 AsylbLG) und des Vermögens für den Leistungsberechtigten und die im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen zu beachten. Anzugeben ist stets der Betrag, der sich für den Leistungsberechtigten selbst und für dessen Familienangehörigen für einen vollen Monat ergibt. Letzteres ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt und somit die Kostenerstattung ebenfalls nur für diesen Zeitabschnitt geleistet wird. Im Falle der "Netto-Gewährung" (siehe hierzu auch "Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens") ist der Betrag anzugeben, um den der eigentliche Leistungsanspruch gemindert wird. 	

B. Alle Leistungsberechtigten

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt B** sind zu erfassende Pflichtfelder für alle einzelnen in der Statistik erfassten Leistungsberechtigten, unabhängig von der jeweiligen Leistungsart nach § 2, § 3 oder den §§ 4 bis 6 AsylbLG (siehe hierzu die Erläuterungen unter "Abgrenzung des Erhebungsbereichs").

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Geschlecht		
EF10 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit
		1 = männlich
		2 = weiblich
		3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) oder
		7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
		anzugeben.
		Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich.
		Eine Signierung mit "3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)" bzw. mit "7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3
		PStG)" darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat und Jahr		
EF11U1 – Geb_Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit
		vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).
EF11U2 – Geb_Jahr	4	Das Geburtsjah r des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. "1948").
Staatsangehörigkeit		
EF12 – Staatsang	3	Die Erfassung der Staatsangehörigkeit erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels
(gemäß Schlüssel A)		der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. ³
		Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik
		maßgebend.
		Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer "999"
		zu signieren.

³ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeitgebietsschluessel.html.

Merkmalsname	St.	Beschreibung			
		Die Schlüsselnummer "998" ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden. Alte Gebietsstände – wie bspw. der Sudan (einschließlich Südsudan; Schlüssel 276) od nachfolgend am Beispiel von Jugoslawien dargestellt – bleiben in der Statistik der Empf von Asylbewerberleistungen mit den jeweiligen Staatsangehörigkeitsschlüsseln erhalter können bei Bedarf signiert werden: Beispiel:			
		Schlüssel	Staat/Gebiet		
		120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)		
		138	Jugoslawien, Bundesrepublik		
		133	Serbien (einschließlich Kosovo)		
		132	Serbien und Montenegro		
Aufenthaltsrechtlicher Status		.			
EF13 — Aufenthalt_Status (gemäß Schlüssel B)	1	Kategorien z 1 = Leistung (§ 1 Absa 2 = Leistung Abschiele (§ 1 Absa 3 = Leistung § 1 Absa dort gena (§ 1 Absa 4 = Leistung	u erfassen: sberechtigte, die eine Aufenthaltsgratz 1 Nummer 1 AsylbLG) sberechtigte, die vollziehbar zur Aubungsandrohung noch nicht oder nichtz 1 Nummer 5 AsylbLG) sberechtigte, die Ehegatten, Lebenstz 1 Nummern 1 bis 5 AsylbLG genaannten Voraussetzungen erfüllen (Fatz 1 Nummer 6 AsylbLG)	spartner oder minderjährige Kinder der in den nnten Personen sind, ohne dass sie selbst die	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		5 = Leistungsberechtigte, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise
		nicht oder noch nicht gestattet ist
		(§ 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG)
		6 = Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
		- wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG, <mark>oder § 24</mark>
		AufenthG,
		- nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG oder
		- nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer
		Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
		(§ 1 Absatz 1 Nummer 3 <mark>, § 1 Absatz 1 Nummer 8 und § 18 AsylbLG</mark>)
		7 = Leistungsberechtigte, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach
		§ 71a AsylG stellen
		(§ 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG)
		8 = Ohne Angabe (einschl. Leistungsberechtigte mit Bescheinigung über die Meldung als
		Asylsuchender (BüMA))
		9 = Leistungsberechtigte, die ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in § 1 Absatz 1
		Nummern 1, 2 bis 5 und 7 AsylbLG genannten Voraussetzungen erfüllen
		(§ 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG)
		Hinweis:
		Die Ausprägungen 1 bis 8 entsprechen den bisherigen Ausprägungen im Erhebungsbogen bzw.
		der Merkmalsübersicht der Statistik der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG. Die
		Auflistung wurde um die neue Ausprägung 9 (Asylgesuch) ergänzt, um die bisherige
		Struktur/Reihenfolge beizubehalten. Die hier angegebene Reihenfolge entspricht – wie bisher –
		nicht der in § 1 Absatz 1 AsylbLG berücksichtigten Reihenfolge!

C. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt C** sind ausschließlich für Leistungsberechtigte nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres zu erfassen. Für Leistungsberechtigte, die keine Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres, sondern **ausschließlich** Leistungen nach den §§ 4 bis 6 AsylbLG erhalten haben, ist keine Erfassung der Erhebungsmerkmale in diesem Abschnitt vorzunehmen.

Eine Erfassung einer Leistung nach § 2 oder § 3 AsylbLG im Laufe des Jahres darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am Jahresende erfasst wird (es muss sich hierbei nicht um die gleiche Leistung bzw. Leistungsart handeln! Wurden für eine Person Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG am Jahresende (31.12.) gewährt und erfasst, ist – unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Leistungsgewährung – eine Erfassung aller Leistungsarten im Laufe des Jahres für diese Person zulässig, einschließlich evtl. gewährter Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der umgekehrte Fall hingegen – ein Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres – ist nicht möglich).

Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

Merkmalsname	St. Beschreibung			
Beginn der Leistungsgewährung				
Als frühester Beginn der Leistungsgewährung i	st der I	Monat des Inkrafttretens des AsylbLG zulässig. Handelt es sich bei den Leistungsberechtigten um		
Personen, die unmittelbar vor Inkrafttreten des	Asylbl	G am 1.11.1993 bereits Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben, so ist als		
Beginn der Leistungsgewährung "11 1993" (M	/Ionat/	Jahr) einzutragen. Ab BJ 2020 ist eine Erfassung des Beginns der Leistungsgewährung für alle		
Leistungsberechtigten nach § 2 und § 3 AsylbL	G vorzı	unehmen.		
Maßgeblich ist somit der erstmalige Leistungsb	ezug n	ach dem AsylbLG.		
EF14U1 –	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit		
Beginn_Leistungsgewaehrung_Monat		vorangestellter Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).		
EF14U2 – Beginn_Leistungsgewaehrung_Jahr	4	Das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. "2013").		
Beteiligung am Erwerbsleben	Beteiligung am Erwerbsleben			
EF15 – Erwerbsleben	1	Hier ist zu erfassen, ob die Leistungsberechtigten zum Stand 31.12. des Jahres einer		
		Erwerbstätigkeit nachgehen.		
		Erwerbstätige: Hierzu zählen nur Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen		
		Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet		
		haben. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als		
		Erwerbstätigkeit.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen
		Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt.
		Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der
		tariflichen Arbeitszeit liegt.
		Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die nicht einer der vorgenannten Kategorien
		zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe bzw. Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG (Siehe Anlage 2, S. 28f)

Für jeden Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG ist die Regelbedarfsstufe und für jede/n Leistungsberechtigte/n nach § 3 AsylbLG der Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG zu erfassen.

Hinweise:

- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 19.10.2022 (BvL 3/21) entschieden, dass § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar ist. Das BVerfG hat die vorgenannte Norm nicht für nichtig erklärt, sondern angeordnet, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung für alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Analogleistungsbezugs die Regelbedarfsstufe 1 Anwendung findet. Die Anordnung des BVerfG bezieht sich nur auf § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG und damit nur auf den vorgenannten Personenkreis im Analogleistungsbezug. Die Entscheidung des BVerfG bindet die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Sie wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und hat Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG i. V. m. § 13 Nr. 11 BVerfGG).
- Ende 2022 gab es unter den Bundesländern keine Verständigung auf eine einheitliche Anwendung des BVerfG-Beschlusses auf Grundleistungsberechtigte. Sowohl die Anwendung der Bedarfsstufe 1 (bei Befürwortung der Übertragbarkeit des Beschlusses auf den Grundleistungsbezug) als auch die Anwendung der Bedarfsstufe 2 (bei Ablehnung der Übertragbarkeit des Beschlusses und damit Anwendung des § 3a AsylbLG) auf alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Grundleistungsbezugs, ist nachvollziehbar. Den Ländern obliegt die Ausführung des AsylbLG.

nachvolizienbar. Den Landem obliegt d	iie Aus	idilidilg des Asylbla.
EF16 – Regelbedarfsstufe	1	Eine Erfassung des Haushaltsvorstandes findet ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr statt. Zu
		erfassen sind für jede nach § 2 oder § 3 AsylbLG leistungsberechtigte Person die jeweilige
		Regelbedarfsstufe bzw. der Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG.
		Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 und von Grundleistungen
		nach § 3 AsylbLG ist nicht möglich. Zu erfassen ist daher entweder die jeweilige
		Regebedarfsstufe (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG) oder der jeweilige Typ nach § 3a

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
		Absatz 1 Numi	ner 1 bis 6 AsylbLG (Leistungsberech	ntigte nach § 3 AsylbLG) nach dem folgenden
		Muster:		
		Ausprägung	Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG	Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG
		1	Regelbedarfsstufe 1	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG
		2	Regelbedarfsstufe 2	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG
		3	Regelbedarfsstufe 3	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG
		4	Regelbedarfsstufe 4	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG
		5	Regelbedarfsstufe 5	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG
		6	Regelbedarfsstufe 6	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG
				elbedarfsstufen zu Ende 2022 nach der iz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfG
		vom 19.10.202	22 (1 BvL 3/21) für die Leistungsbere	echtigten nach § 2 AsylbLG bzw. die Typen Anlage 2 am Ende des Dokuments beigefügt
		(S. 28f).		

Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)

Leistungsberechtigten werden nach § 2 AsylbLG abweichend nach den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG Leistungen nach dem SGB XII und nach Teil II des SGB IX gewährt, wenn sie sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Für den Bedarf des täglichen Lebens sind dies Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Darüber hinaus kommen hierfür die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sowie die Leistungen nach Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) in Betracht.

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Hinweise:

Merkmalsname	St. Beschreibung			
- Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am				
Jahresende ist nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig.				
- Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung	von G	rundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in		
besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im	Laufe	des Jahres nicht zulässig.		
Hilfe zum Lebensunterhalt				
Im Laufe des Jahres	1	Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt		
EF17IL – HLU_IL		(HLU) in Frage.		
Am Jahresende	1	Hier sind gewährte Bedarfe des täglichen Lebens der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfassen.		
EF17JE – HLU_JE				
Hilfe bei Krankheit ambulant				
Im Laufe des Jahres	1	Hilfe bei Krankheit wird erbracht, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre		
EF18IL – HbK_ambu_IL		Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.		
Am Jahresende	1	Unter den ambulanten Hilfen bei Krankheit sind – ambulant durchgeführte – notwendige		
EF18JE – HbK_ambu_JE		ärztliche und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei-,		
		Verbandmitteln und Zahnersatz sowie ambulant durchgeführte Behandlungen in einem		
		Krankenhaus zu erfassen.		
Hilfe bei Krankheit stationär				
Im Laufe des Jahres	1	Hilfe bei Krankheit wird erbracht, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre		
EF19IL – HbK_stat_IL		Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.		
Am Jahresende	1	Unter den stationären Hilfen bei Krankheit sind – stationär (in einem Krankenhaus)		
EF19JE – HbK_stat_JE		durchgeführte – notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der		
		Versorgung mit Arznei-und Verbandmitteln sowie Zahnersatz.		
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	ı			
Im Laufe des Jahres	1	Zur Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft zählen		
EF20IL – HbSchwM_IL		- ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe		
Am Jahresende	1	- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln		
EF20JE – HbSchwM_JE		- Pflege in einer stationären Einrichtung und		
		- häusliche Pflege nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen		
		Aufwendungen der Pflegeperson.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zur Pflege	•	
Im Laufe des Jahres	1	Die Hilfe zur Pflege umfasst die in den §§ 61 bis 66 SGB XII genannten Leistungen, darunter
EF21IL – HzP_IL		insbesondere Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege
Am Jahresende	1	und stationäre Pflege sowie weitere Leistungen.
EF21JE- HzP_JE		
Sonstige Hilfe nach dem 59. Kapitel SGB XII	bzw. n	ach Teil II des SGB IX
Im Laufe des Jahres	1	Hierzu zählen alle übrigen – im Vorangegangenen nicht genannten – Hilfearten nach dem 5.
EF22IL – sonstHilf_5_9_IL		bis 9. Kapitel des SGB XII wie die übrigen Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem
Am Jahresende	1	5. Kapitel SGB XII sowie die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer
EF22JE – sonstHilf_5_9_JE		Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem
		9. Kapitel SGB XII.
		Weiterhin sind hier die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil II des SGB IX zu erfassen.
Erhalt einer Gesundheitskarte		
Im Laufe des Jahres	1	Gemäß § 264 SGB V Abs. 2 werden Krankenbehandlungen von Empfängern laufender
EF23IL – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_IL		Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, von der Krankenkasse übernommen. Sie
Am Jahresende	1	erhalten gemäß § 264 SGB V Abs. 4 eine elektronische Gesundheitskarte.
EF23JE – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_JE		Haben Leistungsempfänger eine (elektronische) Gesundheitskarte erhalten, ist dies hier zu
		erfassen. In einigen Bundesländem erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG eine
		(elektronische) Gesundheitskarte, mit der sie ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen erhalten
		können. Bestand ein Anspruch auf Leistungen auf Grundlage dieser (elektronischen)
		Gesundheitskarte, ist dies hier zu erfassen.
		Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich <mark>ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen</mark>
		auf Grundlage der Gesundheitskarte entsprechende Leistungen in Anspruch genommen worden
		sind.
		Berechtigungsscheine o.ä., mit denen Leistungsberechtigten ärztliche bzw. zahmärztliche
		Leistungen erhalten können, sind ebenfalls als Gesundheitskarte zu erfassen, auch wenn diese
		nicht in Kartenform vorliegen.
Form der Grundleistung (§ 3AsylbLG)		

Merkmalsname St. Beschreibung

Die Grundleistungen umfassen den **notwendigen Bedarf** an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zusätzlich werden den Leistungsberechtigten Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (**notwendiger persönlicher Bedarf**).

Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 2 AsylbLG vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt.

Bei einer Unterbringung **außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen** sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Hinweise:

- Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am Jahresende ist nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig.
- Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres nicht zulässig.

Sachleistungen		
Im Laufe des Jahres EF24IL – Sachleistung_IL Am Jahresende EF24JE – Sachleistung_JE	1	 Zu den hier zu erfassenden Sachleistungen zählen Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG, leihweise zur Verfügung gestellte Gebrauchsgüter nach § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG, Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 AsylbLG, Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG, Sachleistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG, Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 3 Satz 6 AsylbLG.
Wertgutschein		den netwendigen personnenen bedan nach 3 3 7 ibbate 3 bate 6 7 ibytobet
Im Laufe des Jahres	1	In einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine (oder andere vergleichbare unbare
EF25IL – Wertgutschein_IL		Abrechnungen) gewährt werden, wenn

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Am Jahresende	1	- Kleidung nicht geleistet werden kann oder
EF25JE – Wertgutschein_JE		 Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind.
		Außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine anstelle der Geldleistungen zur
		Deckung des notwendigen Bedarfs gewährt werden, soweit es nach den Umständen erforderlich
		ist.
Geldleistungen		
Im Laufe des Jahres	1	Zu den zu erfassenden Geldleistungen zählen
EF26IL – Geldleistung_IL		- Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer
Am Jahresende	1	Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG,
EF26JE – Geldleistung_JE		- Geldleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs außerhalb einer
		Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 5 AsylbLG,
		- Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung
		nach § 3 Absatz 1 Satz 5 AsylbLG.

D. Leistungsberechtigte nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG im Kalenderjahr

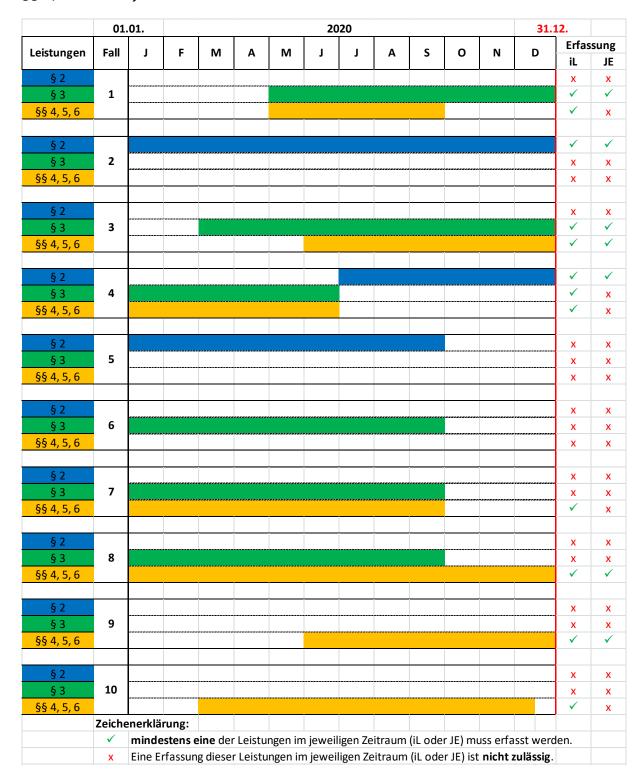
Im Abschnitt D sind sämtliche sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende gewährten Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG zu erfassen. Dies gilt auch für alle Leistungsberechtigten, die nicht am 31.12. des Jahres Leistungen nach § 2 oder 3 AsylbLG erhalten haben! Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

Art und Form anderer Leistungen (§§ 4 bi	~					
Sofern einer Person die hier aufgeführten	Sofern einer Person die hier aufgeführten Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG gewährt wurden, sind die entsprechenden Hilfearten anzugeben. Dabei					
ist jeweils zu unterscheiden, ob diese Leis	ist jeweils zu unterscheiden, ob diese Leistung im Laufe des Jahres oder am Jahresende erbracht wurde.					
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft	und Gebเ	ırt				
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) zählen die folger						
Geburt – ambulant Leistungen:						
Im Laufe des Jahres	1	– erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und				
EF27IL –		Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;				
Leist_Krank_Schwanger_Geb_ambu_IL		– sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder				
Am Jahresende	1	Krankheitsfolgen erforderlich sind;				
EF27JE –		Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen				
Leist_Krank_Schwanger_Geb_ambu_JE		unaufschiebbar ist;				
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und – ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen						
Geburt – stationär		einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel;				
Im Laufe des Jahres	1	Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen zur Verhütung und				
EF28IL –		Früherkennung von Krankheiten entsprechend den Leistungen nach §§ 47 und 52 SGB XII.				
Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_IL		33 // and 5 = 5 = 1 min				
Am Jahresende	1	Bei der Erfassung ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Hilfen ambulant oder stationä r				
EF28JE –		erbracht wurden.				
Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_JE						
Erhalt einer Gesundheitskarte	•					
Im Laufe des Jahres	1	Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist die Krankenkasse zur Übernahme der Krankenbehandlungen				
EF29IL –		nach § 264 Abs. 1 Satz 1 SGB V für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 des				
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_IL		Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet, wenn sie durch die Landesregierung oder die von der				

Am Jahresende EF29JE – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_JE	1	Landesregierung beauftragte oberste Landesbehörde dazu aufgefordert wird und mit ihr eine entsprechende Vereinbarung mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte geschlossen wird. Nach § 264 SGB V Abs.1 Satz 3 kann in diesen Fällen die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Haben Leistungsempfänger eine (elektronische) Gesundheitskarte erhalten, ist dies hier zu erfassen. In einigen Bundesländern erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbtG eine (elektronische) Gesundheitskarte, mit der sie ärztliche bzw. zahmärztliche Leistungen erhalten können. Bestand ein Anspruch auf Leistungen auf Grundlage dieser (elektronischen) Gesundheitskarte, ist dies hier zu erfassen. Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen auf Grundlage der Gesundheitskarte entsprechende Leistungen in Anspruch genommen worden sind. Berechtigungsscheine o.ä., mit denen Leistungsberechtigten ärztliche bzw. zahmärztliche
		Leistungen erhalten können, sind ebenfalls als Gesundheitskarte zu erfassen, auch wenn diese
Arbeitsgelegenheiten		nicht in Kartenform vorliegen.
Im Laufe des Jahres	1	Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
EF30IL - Arbeitsgelegenheit_IL		 in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung;
Am Jahresende EF30JE – Arbeitsgelegenheit_JE	1	– bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.
LI JOJE - Albeitsgelegeimeit_jE		Leistungen nach § 5a und 5b AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" bzw. sonstige Maßnahmen zur Integration) sind keine Leistungen nach dem AsylbLG und daher nicht Teil der statistischen Erfassung.
Sonstige Leistungen		
Sachleistungen	I	Hierunter fallen die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, die insbesondere dann gewährt
Im Laufe des Jahres	1	werden können, wenn sie im Einzelfall
EF31IL – Sonst_Leist_Sachleist_IL	4	- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
Am Jahresende EF31JE – Sonst_Leist_Sachleist_JE	1	 zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder

Geldleistungen		 zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. 		
Im Laufe des Jahres	1	Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Leistungen in Form von Sach - oder		
EF32IL – Sonst_Leist_Geldleist_IL		Geldleistungen erfolgen.		
Am Jahresende	1	Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen		
EF32JE – Sonst_Leist_Geldleist_JE		und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise Personen, die Folter, Vergewaltigung		
		oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird		
		die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.		

Anlage 1: Beispielfälle zur Periodizität und zum Berichtszeitraum der Erfassung von Leistungsberechtigten nach § 2 bzw. 3 AsylbLG sowie von Leistungsberechtigten nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG



Anlage 2: Erfassung der Regelbedarfsstufe für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw. des Typs nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG
1	Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 oder 3 gilt.
	Für jede alleinstehende erwachsene Person bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes. ⁴
2	Für jede erwachsene Person, wenn sie
	1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
	2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind
	oder
	3. in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes lebt und nicht alleinstehend ist.
3	Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).
	Für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt.
4	Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5	Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
6	Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

⁴ Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Analogleistungsbezugs gemäß Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) mit Bekanntgabe am 24. November 2022 bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung.

Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer AsylbLG	Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG
1	Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a AsylbLG gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben ⁵
2	erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie
	a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;
	b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind; ⁵
3	erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie
	a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;
	b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
4	jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
5	leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
6	leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

⁵ Ende 2022 gab es unter den Bundesländern keine Verständigung auf eine einheitliche Anwendung des BVerfG-Beschlusses auf Grundleistungsberechtigte. Sowohl die Anwendung der Bedarfsstufe 1 (bei Befürwortung der Übertragbarkeit des Beschlusses auf den Grundleistungsbezug) als auch die Anwendung der Bedarfsstufe 2 (bei Ablehnung der Übertragbarkeit des Beschlusses und damit Anwendung des § 3a AsylbLG) auf alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Grundleistungsbezugs, ist nachvollziehbar. Den Ländern obliegt die Ausführung des AsylbLG.

Statistische Ämter des Bunder und der Länder	S	chreibung			
ErhebungsID EVAS-Nr.	1010520000099 22221	EVAS - Bezeichnung	Version 3 Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Emp 31.12.		
Statistik ID	0105	gültig ab BZR	Jahr 2020		
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund		
Feldtrenner	;	Encoding			
Dezimalzeichen	,				
Bearbeiter Einstellung Core.reporter	Frau Hagemann Lieferdaten	Statistisches Bundesamt Hilfsmerkmale: Angaben s		er seperaten, vorangestellten Zeile	
Feldbezeichnung /		Feld	-		
Merkmalsname	Position im Satz	Länge des Feldes	– Datentyp	Inhalt Bemerkung	
	•	Satz bzw. Ze	eile 1	•	
BerichtseinheitID	1	5 - 8	Zeichenkette	Gemeindeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldungen)	
Art_des_Traegers	2	1	Zeichenkette	1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger	
Bogenart	1	1	Zeichenkette	Bogenart = 3	
Kenn_Nr	2	11	Zeichenkette	Kennnummer des Haushalts	
Wohnort_des_Haushalts_ Land	3	2	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Land	
Wohnort_des_Haushalts_ Regierungsbezirk	4	1	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Regierungsbezirk	
Wohnort_des_Haushalts_ Kreis	5	2	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Kreis	
Wohnort_des_Haushalts_ Gemeinde	6	3	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Gemeinde	
Wohnort_des_Haushalts_ Gemeindeteil	7	0 - 3	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Gemeindeteil	
Art_Unterbringung_IL	8	1	Zeichenkette	Art der Unterbringung - im Laufe des Jahres	
				1 = Aufnahmeeinrichtung2 = Gemeinschaftsunterkunft3 = Dezentrale Unterbringung	
Art_Unterbringung_JE	9	1	Zeichenkette	2 = Gemeinschaftsunterkunft	

Hoehe_Einkomm_Vermoegen

11

4

Ganzzahl

Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens in EUR pro Monat

Statistische Ämter des Bundes **CSV** - Datensatzbeschreibung und der Länder ErhebungsID 1010520000099 Version 3 Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am EVAS-Nr. 22221 **EVAS - Bezeichnung** 31.12. Statistik ID 0105 gültig ab BZR Jahr 2020 Periodizität jährlich Länderkennung Verbund Feldtrenner **Encoding** Dezimalzeichen Bearbeiter Frau Hagemann Statistisches Bundesamt 0611/75-2392 Einstellung Core.reporter Lieferdaten Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile Feld Feldbezeichnung / Datentyp Inhalt Bemerkung Merkmalsname Position im Satz Länge des Feldes Wiederholender Bereich: Angaben zu Personen im Haushalt. Dieser Bereich kann 1-N mal vorkommen. (Angaben zur 2. Person stehen dann ab Position 54 fortlaufend.) Feldbezeichnung / Datentyp Inhalt Bemerkung Merkmalsname Position im Satz Länge des Feldes Geschlecht 1 = Männlich Geschlecht 12 Zeichenkette 2 = Weiblich 1 3 = divers 7 = ohne Angabe Geburtsmonat 13 2 Zeichenkette Geb_Monat Datum; Muster:MM Geburtsjahr 14 4 Zeichenkette Geb_Jahr Datum; Muster:JJJJ Staatsang 15 3 Zeichenkette Staatsangehörigkeit Aufenthaltsrechtlicher Status 1 = Aufenthaltsgestattung 2 = Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet 3 = Familienangehörige(r) 4 = Geduldete(r) Ausländer(in) 5 = Einreise über einen Flughafen Aufenthalt_Status 16 Zeichenkette 6 = Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichem, humanitären oder politischen Gründen 7 = Folge- oder Zweitantrag 8 = Ohne Angabe (einschl. Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)) 9 = Asylgesuch Beginn_Leistungsgewaehrung_ Beginn der Leistungsgewährung - Monat 17 2 Zeichenkette Monat Datum; Muster:MM Beginn der Leistungsgewährung - Jahr Beginn_Leistungsgewaehrung_ 18 4 Zeichenkette Jahr Datum; Muster:JJJJ 1 = Vollzeiterwerbstätig 2 = Teilzeiterwerbstätig Erwerbsleben 19 1 Zeichenkette 3 = Nicht erwerbstätig Regelbedarfsstufe 1 = Alleinstehende Leistungsberechtigte (RBS 1) 2 = Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen (RBS 2) 3 = Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt (RBS 3) Regelbedarfsstufe 20 Zeichenkette 4 = Sonstige Jugendliche Leistungsberechtigte vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (RBS 4) 5 = Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (RBS 5) 6 = Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung

des 6. Lebensjahres (RBS 6)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

CSV - Datensatzbeschreibung

ErhebungsID 1010520000099 Version 3

EVAS-Nr. 22221 EVAS - Bezeichnung

Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.

gültig ab BZR

Jahr 2020

Statistik ID Periodizität 0105

Feldtrenner

jährlich

Länderkennung Verbund

Encoding

Dezimalzeichen

Bearbeiter

Frau Hagemann Statistisches Bundesamt 0611/75-2392

Einstellung Core.reporter

Lieferdaten

Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Dotontin	linkali Damariumu
	Position im Satz	Länge des Feldes	- Datentyp	Inhalt Bemerkung
HLU_IL	21	1	Zeichenkette	Hilfe zum Lebensunterhalt - im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HLU_JE	22	1	Zeichenkette	Hilfe zum Lebensunterhalt - am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_ambu_IL	23	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, ambulant, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_ambu_JE	24	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, ambulant, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_stat_IL	25	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, stationär, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_stat_JE	26	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, stationär, am Jahrsende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbSchwM_IL	27	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbSchwM_JE	28	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HzP_IL	29	1	Zeichenkette	Hilfe zur Pflege, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HzP_JE	30	1	Zeichenkette	Hilfe zur Pflege, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
sonstHilf_5_9_IL	31	1	Zeichenkette	Sonstige Hilfen nach dem 5.bis 9.Kapitel SGB XII, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
sonstHilf_5_9_JE	32	1	Zeichenkette	Sonstige Hilfen nach dem 5.bis 9.Kapitel SGB XII, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_ IL	33	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_ JE	34	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
Sachleistung_IL	35	1	Zeichenkette	Sachleistung, im Laufe des Jahres (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Sachleistung_JE	36	1	Zeichenkette	Sachleistung, am Jahresende (§ 3 AsylbLG) 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

CSV - Datensatzbeschreibung

ErhebungsID 1010520000099

0000099 Version 3

EVAS-Nr. 22221 EVAS - Bezeichnung

Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.

Statistik ID0105gültig ab BZRJahr 2020PeriodizitätjährlichLänderkennungVerbund

Feldtrenner ; Encoding

Dezimalzeichen ,

Bearbeiter Frau Hagemann Statistisches Bundesamt 0611/75-2392

Einstellung Core.reporter Lieferdaten Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes	Баютур	illian bellierkung
Wertgutschein_IL	37	1	Zeichenkette	Wertgutschein, im Laufe des Jahres (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Wertgutschein_JE	38	1	Zeichenkette	Wertgutschein, am Jahresende (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Geldleistung_IL	39	1	Zeichenkette	Geldleistung, im Laufe des Jahres (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Geldleistung_JE	40	1	Zeichenkette	Geldleistung, am Jahresende (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_am bu_IL	41	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, ambulant, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_am bu_JE	42	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, ambulant, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat _IL	43	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, stationär, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat _JE	44	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, stationär, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_ 5_6_IL	45	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_ 5_6_JE	46	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Arbeitsgelegenheit_IL	47	1	Zeichenkette	Arbeitsgelegenheit; im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Arbeitsgelegenheit_JE	48	1	Zeichenkette	Arbeitsgelegenheit; am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Sonst_Leist_Sachleist_IL	49	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Sachleistung, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Sonst_Leist_Sachleist_JE	50	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Sachleistung, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Sonst_Leist_Geldleist_IL	51	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Geldleistung, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	CSV - Datensatzbeschreibung				
ErhebungsID EVAS-Nr. Statistik ID	1010520000099 22221 0105	EVAS - Bezeichnung gültig ab BZR	Version 3 Statistik der Empfän 31.12. Jahr 2020	ger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am	
Periodizität	jährlich Länderkennung		Verbund		
Feldtrenner	;	Encoding			
Dezimalzeichen	,				
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392		
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten Hilfsmerkmale: Angaben st		tehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile		
	Г		T	T .	
Feldbezeichnung /	Feld		- Datentyp	Inhalt Bemerkung	
Merkmalsname	Position im Satz	Länge des Feldes	Butchtyp	man Somonaria	
Sonst_Leist_Geldleist_JE	52	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Geldleistung, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja	
MID_Nr	53	8	Zeichenkette	MID-Nummer zur Kennzeichnung eines Empfängers von Asylbewerberleistungen nur in Bayern aufgrund von Leistungsbezugs über einen örtlichen und überörtlichen Trägers In anderen Bundesländern bleibt der Inhalt des Merkmals leer	

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	CSV - Datensatzbeschreibung					
ErhebungsID EVAS-Nr. Statistik ID	1010520000099 22221 0105	EVAS - Bezeichnung gültig ab BZR	Version 3 Statistik der Empfän 31.12. Jahr 2020	ger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am		
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund			
Feldtrenner	;	Encoding				
Dezimalzeichen	,					
Bearbeiter Einstellung Core.reporter	Frau Hagemann Lieferdaten	Statistisches Bundesamt Hilfsmerkmale: Angaben s		seperaten, vorangestellten Zeile		
Feldbezeichnung /	Feld		Detembre	Inhalt Bemerkung		
Merkmalsname	Position im Satz	Länge des Feldes	Datentyp	illiait bettierkung		
Die Angabe der Bogenart "F" ist wahlfrei						
Bogenart	1	1	Zeichenkette	Bogenart = F (Fehlanzeige/ Bemerkungen)		
Fehlanzeige	2	1	Zeichenkette	Fehlanzeige 1 = Ja 0 = Nein		

0 - 500

Zeichenkette

Bemerkungen

3

Bemerkungen

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem "Statistikverbund" entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173 -1777
Fax 0331 817330 -4091
Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr
Statistische Informationen für
jedermann sowie maßgeschneiderte
Aufbereitung von Daten über Berlin und
Brandenburg, Auskunft, Beratung,
Pressedienst.

Standort Potsdam Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin bibliothek@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13 Tel. 0331 8173 -1133 Fax 0331 817330 - 4091 Asylbewerber@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Asylbewerberleistungen sowie Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- KVI1/KVI2-j